

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1111 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften – Drucksache 19/28681 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1004. Sitzung am 7. Mai 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nummer 32 (§ 44g Absatz 2, Satz 1, Satz 1a – neu – IntFamRVG)

In Artikel 1 ist § 44g Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „und § 776“ zu streichen.
- b) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:
„§ 776 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

Begründung:

Die Einzelbegründung geht davon aus, dass in den Fällen des § 44g Absatz 2 IntFamRVG-E zunächst zu prüfen ist, mit welcher der Nummern des § 775 ZPO – Nummern 1 oder 2 – die getroffene Entscheidung korrespondiert, und sodann die hierfür in § 776 ZPO vorgesehene Rechtsfolge anzuwenden ist. Während die Rechtsfolgen nach § 775 ZPO – Einstellung bzw. Beschränkung der Vollstreckung – in der Entwurfsfassung in § 44g Absatz 2 Satz 1 IntFamRVG benannt sind, fehlt in der Entwurfsfassung der Vorschrift bisher – mit Ausnahmen des Verweises auf § 776 ZPO – eine Regelung zum Schicksal der Vollstreckungsmaßregeln, die nach § 776 ZPO entweder aufzuheben oder einstweilen beizubehalten sind. Die vorgeschlagene Änderung schließt diese Lücke, indem Satz 1, der die Vollstreckung betrifft, ein neuer Satz 2 zu den Folgen für die Vollstreckungsmaßregeln angefügt wird. § 44g Absatz 2 IntFamRVG-E ist daher wie vorgeschlagen anzupassen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Artikel 1 Nummer 32 – § 44g Absatz 2, Satz 1, Satz 1a – neu – IntFamRVG

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die vorgeschlagene, rein redaktionelle Änderung ist nicht erforderlich. Auch wenn § 44g Absatz 2 Satz 1 Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG) die Rechtsfolgen des § 776 Zivilprozessordnung (ZPO) für die Vollstreckungsmaßnahmen nicht ausdrücklich benennt, ist durch den Verweis auf § 776 ZPO hinreichend klar, welche dies sind. Die im Regierungsentwurf verwendete Formulierung folgt insoweit dem Text des § 1085 ZPO, der einen vergleichbaren Inhalt zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen regelt. Vergleichbare Regelungsinhalte sollten nicht unterschiedlich formuliert werden.